



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2012

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Wahl des Wahlausschusses zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Wahl der richterlichen Mitglieder durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten, die aufgrund von Vorschlagslisten entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes beschriebenen Verfahren (Hare-Niemeyer) ermittelt werden (§ 5 Abs. 4 StGHG).

Diese Liste kann nach § 5 Abs. 3 StGHG dem Landtag nur von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Andreas Jürgens und Frau Sarah Sorge aus dem Hessischen Landtag ist die Vorschlagsliste der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erschöpft. Nach § 5 Abs. 6 StGHG ist somit der gesamte Wahlausschuss neu zu wählen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt folgende Abgeordnete für die Wahl als Mitglied und als Nachrücker vor:

Mitglied:

Abg. Jürgen Frömmrich

Nachrücker:

Abg. Frank-Peter Kaufmann

Wiesbaden, 2. Mai 2012

Kanzlei des Landtags